

RS OGH 2006/12/14 21R423/06y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.2006

Norm

ZPO §271. ZPO §182a. IPRG §3. IPRG §4Abs.1

Rechtssatz

Gemäß §§ 3, 4 Abs. 1 IPRG ist fremdes Recht von Amts wegen wie in seinem ursprünglichen Geltungsbereich anzuwenden und auch von Amts wegen zu ermitteln, dies auch dann, wenn die Parteien diese Frage unbeachtet gelassen haben. § 182a ZPO zwingt in einem solchen Fall prinzipiell zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung zwecks Erörterung dieser für die Parteien überraschenden Rechtsansicht, um ihnen die Möglichkeit zu geben Vorbringen zur kollisionsrechtlichen Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erstatten.

Entscheidungstexte

- 21 R 423/06y
Entscheidungstext LG St. Pölten 14.12.2006 21 R 423/06y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:2006:RSP0000058

Dokumentnummer

JJR_20061214_LG00199_02100R00423_06Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at